

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0015-I/A/15/2016

Wien, am 18. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7637/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wie stehen Sie als Gesundheitsministerin mit Stand 1. Jänner 2016 zu den im RH-Bericht vorgebrachten Kritikpunkten?*
- *Welche der vom Rechnungshof formulierten Empfehlungen wurden aus Sicht des Gesundheitsministeriums bereits umgesetzt?*
- *Welche Empfehlungen werden bis Ende 2016 umgesetzt werden?*

Vorab darf festgehalten werden, dass viele der angeführten Kritikpunkte des Rechnungshofes, die sich großteils auf einen Entwurf der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung (ÄAO) 2015 beziehen, durch die mit 1. Juni 2015 in Kraft getretene ÄAO 2015, die in Folge beschlossene KEF RZ-VO der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) sowie die von der ÖÄK einheitlich zu erarbeitenden Ausbildungsbücher (Logbücher) bereits umgesetzt oder in Umsetzung befindlich sind.

Zu den einzelnen Punkten der Schlussempfehlungen des Rechnungshofes (s. Bericht Bund 2015/9, S. 199 ff.) ist Folgendes auszuführen:

Ad Punkt 1):

Aus einer Auswertung der Ausbildungsstellenapplikation der ÖÄK vom Jänner 2016 zeigt sich, dass keine Abwanderungstendenz erkennbar ist.

Von Promovent/inn/en des Studiums der Humanmedizin an österreichischen Universitäten, 1200 Studienplätze (davon ¼ für EU-Bürger/innen und

Drittstaatenangehörige), kamen zur erstmaligen Eintragung in die Ärzteliste ca. 1.040/Jahr; von den ausländischen Universitäten werden ca. 150/Jahr kommen.

Neueintragungen in die Ärzteliste 2015

Gesamt – 1.482 Ärztinnen/Ärzte

- davon Turnusärztinnen/Turnusärzte – 1.212
- davon fertig ausgebildete Ärztinnen/Ärzte (Zuzieher/innen, Rückkehrer/innen, etc.) - 270

Ad Punkt 2):

Die Drop-out-Rate beträgt zwei bis vier Prozent, welche international als sehr niedrig anzusehen ist.

Ad Punkt 3):

Der künftige Bedarf an Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin wurde auf Grundlage der Beratungsergebnisse der Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß Artikel 44 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2013, gemäß § 196 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, und den entwickelten Kennzahlen den Bundesländern mitgeteilt.

Ein Monitoring über die Ausbildungsstellenapplikation der Österreichischen Ärztekammer beginnt zu laufen, wobei frühestens ab März 2016 zu sehen ist, wie viele Turnusärztinnen/Turnusärzte für die allgemeinmedizinische Ausbildung gemeldet sind.

Ad Punkt 4):

Die Ausbildungsbücher (Logbücher) werden für sämtliche Ausbildungsinhalte bundesweit in einheitlicher Form auf der Homepage der ÖÄK zur Verfügung stehen und sind entsprechend zu verwenden.

Das Ausbildungsbuch für die Basisausbildung steht bereits in Verwendung.

Auf Empfehlung des UEMS (Union of European Medical Specialists) sind die Anregungen des European Council for Accreditation of Medical Specialist Qualifications in die ÄAO 2015 eingeflossen.

Ad Punkt 5):

Die Ausbildungskonzepte für die jeweiligen Phasen der Ausbildung sind von den Krankenanstaltenträgern bei Ansuchen um Anerkennung als Ausbildungsstätte für die jeweilige Ausbildung der ÖÄK bekannt zu geben und sind abhängig von den vorhandenen Strukturen und zu vermittelnden Inhalten.

Ad Punkte 6), 7) und 19):

Der Ausbildungsplan soll den reibungslosen Ablauf der Ausbildung, die geplante zeitliche Zuteilung und inhaltliche Strukturierung darstellen, wird individuell für die Turnusärztin/den Turnusarzt am Beginn der allgemeinmedizinischen oder fachärztlichen Ausbildung erstellt und enthält allenfalls erforderliche Rotationen. Auf Berufswünsche der Jungärztinnen/Jungärzte wird eingegangen. Ausbildungspläne fallen in die Zuständigkeit der Träger der Ausbildungsstätten und in der Visitations-Verordnung werden entsprechende Kontrollmechanismen vorgesehen.

Ad Punkt 8):

Der Gedanke der Berichterstattung wurde in § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 8, § 12a Abs. 9 und § 13 Abs. 9 Ärztegesetz 1998 sinngemäß umgesetzt. Die Bundesministerin für Gesundheit hat das Recht, jederzeit datenschutzkonforme Informationen in strukturierter und aufbereiteter Form über den Stand der Ausbildung auf Grundlage der in der Ausbildungsstellenapplikation erhobenen Daten (Beginn, Wechsel, Unterbrechung, Änderung des Ausbildungsausmaßes sowie Abschluss der Basisausbildung bzw. der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt an einer Ausbildungsstelle) zu erhalten. In der Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß Artikel 44 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2013, wird auch mit den Vertretern der Bundesländer die Entwicklung analysiert.

Ad Punkt 9):

Die OP-Kataloge wurden bereits entsprechend adaptiert. Die weiteren Richtzahlen wurden von den Fachgesellschaften erarbeitet und auch auf Machbarkeit im Zusammenhang mit den Leistungszahlen und strukturellen Vorgaben der Krankenanstalten überprüft.

Ad Punkt 10):

Evaluierungsgespräche sind in der ÄAO 2015 verankert und sehen eine spezielle Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Kompetenzen im Hinblick auf die Ausbildung vor.

Mitarbeitergespräche hingegen beruhen auf dem Dienstverhältnis und dienen der Reflexion der damit zusammenhängenden Komponenten.

Ad Punkt 11):

Die Visitations-Verordnung der ÖÄK soll spätestens in der Vollversammlung der ÖÄK im Dezember 2016 beschlossen werden.

Ad Punkt 12):

Ergebnisse bisheriger subjektiver Befragungen der Turnusärztinnen/Turnusärzte wurden von der Kurie der angestellten Ärzte veröffentlicht. Auffälligkeiten werden im

Rahmen der Evaluierung zur Rezertifizierung der Ausbildungsstätten entsprechend in die Analyse einbezogen werden.

Ad Punkte 13), 28) und 32):

Didaktische und führungstechnische Kompetenzen von Ausbildungsverantwortlichen sind jeweils vor Antritt der Funktion als Primaria/Primarius, insbesondere durch Ausbildungen, MBA (Master of Business Administration), nachzuweisen.

Die ärztegesetzlichen Regeln geben vor, dass ein Träger der Ausbildungsstätte in kürzest möglicher Zeit für die bestqualifizierende Ausbildung der Turnusärztinnen/-ärzte zu sorgen und sicherzustellen hat, dass Turnusarzt/inn/en die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermittelt werden. Die/der Ausbildungsverantwortliche hat den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten laufend zu überprüfen.

Ad Punkt 14):

Im Hinblick auf Korruptions-Fallkonstellationen wird keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit gesehen. Vorgaben zur Korruptionsprävention sind Angelegenheit der Rechtsträger.

Ad Punkte 15) und 40):

Ausbildungskonzepte für die verschiedenen Phasen der Ausbildung sind je nach den zu vermittelnden Fachinhalten einheitlich gestaltet, abhängig von der zeitlichen Strukturierung, dem jeweiligen Antrag um Anerkennung als Ausbildungsstätte für die neue Ausbildung anzuschließen und werden im Rahmen der Rezertifizierungsverfahren überprüft werden.

Ad Punkte 16) und 43):

Sofern Rotationen für den reibungslosen Ablauf der Ausbildung erforderlich sind, werden diese individuell für die Turnusärztin/den Turnusarzt am Beginn der allgemeinmedizinischen oder fachärztlichen Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplans erarbeitet und durch entsprechend erforderliche Kooperationsverträge mit anderen Ausbildungsstätten ermöglicht. Rotationsplanung ist Angelegenheit der die Ausbildung planenden Träger und ist individuell auf die jeweiligen Jungärztinnen/-ärzte abzustellen.

Ad Punkte 17) und 18):

Die Evaluierungsgespräche sind gemäß § 22 ÄAO 2015 geregelt. Auf der Homepage der ÖÄK sind dazu entsprechend einheitliche Formulare zur Verfügung gestellt.

Ad Punkte 20) bis 22) und 24) bis 26):

Diese Veranlassungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Rechtsträger und der jeweils für den Vollzug des Krankenanstaltenrechts zuständigen Bundesländer.

Ad Punkt 23):

Gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 muss sichergestellt sein, dass zu jedem Zeitpunkt eine/ein fachlich verantwortlicher Ärztin/Arzt am jeweiligen Standort der Krankenanstalt zur Verfügung steht.

Ad Punkte 27) und 38):

Die Ausbildungsbücher (Logbücher) für sämtliche Ausbildungsinhalte werden bundesweit in einheitlicher Form auf der Homepage der ÖÄK zur Verfügung stehen und sind dann entsprechend zu verwenden.

Das Ausbildungsbuch für die Basisausbildung steht bereits in Verwendung.

Ad Punkt 29):

Für jede Ausbildungsstätte ist alle sieben Jahre ein Rezertifizierungsverfahren vorgegeben, unabhängig davon, ob es aus anderen Gründen auch eine Überprüfung gibt.

Ad Punkt 30):

Gemäß § 196 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, wurden die entwickelten Kennzahlen den Bundesländern mitgeteilt.

Ad Punkt 31):

Das Ausbildungszentrum West ist eine Koordinierungsstelle der Tirol Kliniken und hat keine Ausbildungskompetenz.

Ad Punkt 33):

Die führende Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, den Ländern und den Trägern der Krankenanstalten.

Ad Punkt 34):

Die gemäß § 9 Abs. 11 Ärztegesetz und § 13 ÄAO 2015 vorgegebenen Regelungen sind von den Trägern der Ausbildungsstätten umzusetzen.

Ad Punkt 35):

Der Ausbildungsplan gibt den Turnusärzt/inn/en die entsprechende zeitliche und strukturelle Orientierung und durch die Systemangliederung an die Facharztausbildungsstellen wird den Auszubildenden mehr Unterstützung zuteil.

Ad Punkt 36):

Die Regelungen des Ärztegesetzes 1998 und der ÄAO 2015 sind wie für Gesamtösterreich auch für das Land NÖ anzuwenden.

Ad Punkt 37):

Für die Ausbildung durch Konsiliarfachärztinnen/-ärzte gelten genauso die allgemein vorgegebenen Regeln für die ärztliche Ausbildung.

Ad Punkt 39):

Die ärztegesetzliche Regelung gibt vor, dass für jede Ausbildungsstelle neben dem Ausbildungsverantwortlichen oder dem mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der Turnusärztinnen/-ärzte betrauten Facharzt auch eine weitere Fachärztin/ein weiterer Facharzt zu beschäftigen ist, so dass eine 1:1 Betreuung gewährleistet ist.

Ad Punkt 41):

Die Erfüllbarkeit der Vorgaben in den Rasterzeugnissen wurde vorab auf Machbarkeit geprüft und wird in der Umsetzung der Ausbildung evaluiert.

Ad Punkt 42):

Bei Antragstellung auf Anerkennung der Ausbildungsstätte haben die Träger der Ausbildungsstätten diese Vorgabe betreffend die in § 15 Abs. 5 GuKG genannten Tätigkeiten als Bedingung für die Anerkennung anzuführen. Bei einer Rezertifizierung werden diese neuerlich geprüft.

Ad Punkt 44):

Die rechtskonforme und zeitgerechte Ausstellung der Rasterzeugnisse liegt in der Verantwortung der Ausbildungsverantwortlichen.


Ad Punkt 45):

Die Ziele der allgemein- und fachärztlichen Ausbildung sind in der ÄAO 2015 festgelegt und sind durch allfällige Rotationen und Kooperationen zu erreichen.

Ad Punkte 46) bis 59):

Bei den hier angeführten Punkten handelt es sich um Angelegenheiten der Rechtsträger der Ausbildungsstätten, dem Bundesministerium für Gesundheit kommt keine Zuständigkeit zu.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	738HAP-XXV-CB-Anfrage-481902wz2B VI2uO5TwDc4j4Uj07kH7e19eCQ42QXafragb481902wz2B ExUe5JEVz/I3J1Ulx68Z2xznmqrfevF7QfzkuRXDEXLPVfEvoeJuCwDH5Lq4kdjN tM0dxvwyHa2wl2jgnXEblcha0vtZreY6VeHvKP7ctX8KKi9PXSmiXxb7TS0QdAIO Ihw8pTM1A4FeJkvs/OMq0MOZo8tcCmGJqY5npbcI7RUzS1PBUA2iclhscDQLHRzi8 xSXN9RtKjQau/wmrRYRJFqL6+U0RyeSMDahWkVL/jpTSLBZKbKbz2+StkR+8KAtD5 sZmysKcwfrOrqbKQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-21T09:42:05+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	